



Interessengemeinschaft der Tennisverbände NRW e.V.

Regelungen Tennissport (kontaktfreier Sport) in NRW ab 28.05.2021:

Nach aktueller Corona-Schutzverordnung (Stand 27.05.21)

Bereiche	Regelungen für das Tennisspiel
Stufe 1: 7-Tage-Inzidenz 0 - 35	
Erlaubter Sportbetrieb:	<u>Draußen:</u> Einzel, Doppel im Spiel, Wettkampf- und Trainingsbetrieb ohne Begrenzung <u>Drinne:</u> siehe oben mit Test und einfacher Rückverfolgbarkeit
Zuschauer:	<u>Draußen:</u> Bis 100 Zuschauer mit einfacher Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, E-Mail oder Tel. Nr. aller Personen digital/schriftlich erfasst und 4 Wochen gespeichert) und Mindestabstand Ab 101 Zuschauer: 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität* mit fest zugewiesenen Sitz- und Stehplätzen bei Einhaltung des Mindestabstands und einfacher RV <u>Drinne:</u> max. 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität* mit - Test - Besondere Rückverfolgbarkeit: einfache RV zzgl. Sitzplan - Fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze - Mindestabstand - Max. 1.000 Zuschauer
Gemeinschaftsräume, Duschen und Umkleiden:	Geöffnet mit - Mindestabstand - Hygienevorschriften
Vereinsgastonomien:	<u>Außen- und Innengastronomie</u> ohne Negativtestnachweis, Zuweisung fester Sitz- oder Stehplatz, einfache Rückverfolgbarkeit, Mindestabstand und Einhaltung der sonstigen Hygienevorschriften

Bereiche	Regelungen für das Tennisspiel
Stufe 2: 7-Tage-Inzidenz 35 bis 50	
Erlaubter Sportbetrieb:	<u>Draußen:</u> Einzel, Doppel im Spiel, Wettkampf- und Trainingsbetrieb ohne Begrenzung <u>Drinnen:</u> siehe oben mit Test und einfacher Rückverfolgbarkeit
Zuschauer:	<u>Draußen:</u> Bis 100 Zuschauer mit einfacher Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, E-Mail oder Tel. Nr. aller Personen digital/schriftlich erfasst und 4 Wochen gespeichert) und Mindestabstand Ab 101 bis max. 1.000 Zuschauer: 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität* mit fest zugewiesenen Sitz- und Stehplätzen bei Einhaltung des Mindestabstands und einfacher RV <u>Drinnen:</u> max. 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität (bis max. 500 Zuschauer)* mit - Test - Besondere Rückverfolgbarkeit: einfache RV zzgl. Sitzplan - Fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze - Mindestabstand
Gemeinschaftsräume, Duschen und Umkleiden:	Geöffnet mit - Mindestabstand - Hygienevorschriften
Vereinsgastonomien:	<u>Außengastronomie</u> ohne Negativtestnachweis und Vorgaben siehe Stufe 1 <u>Innengastronomie</u> mit Negativtestnachweis und Vorgaben siehe Stufe 1

Bereiche	Regelungen für das Tennisspiel
Stufe 3: 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100	
Erlaubter Sportbetrieb:	<u>Draußen:</u> Einzel, Doppel im Spiel, Wettkampf- und Trainingsbetrieb bis max. 25 Personen je Gruppe / Wettspiel <u>Kein Sport drinnen</u> (mit Ausnahme Bundes- und Landeskader sowie Profi- und Berufssport)
Zuschauer:	<u>Draußen:</u> Bis 100 Zuschauer mit - Test - Einfache Rückverfolgbarkeit: Name, Adresse, E-Mail oder Tel. Nr. aller Personen digital/schriftlich erfasst und 4 Wochen gespeichert - Mindestabstand Bis 500 Zuschauer mit - Test - Besondere Rückverfolgbarkeit: einfache RV zzgl. Sitzplan - Fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze - Mindestabstand
Gemeinschaftsräume, Duschen und Umkleiden:	geschlossen
Vereinsgastonomien:	<u>Außengastronomie</u> mit Negativtestnachweis und Vorgaben siehe Stufe 1

Bereiche	Regelungen für das Tennisspiel
Inzidenz > 100* Es gilt das IfSG des Bundes in Verbindung mit der NRW VO, wenn diese strengere Regeln vorsieht.	
Erlaubter Sportbetrieb	Keine Wettkämpfe im Amateursport Einzel und Einzeltraining. Doppel nur zwischen Personen des eigenen Hausstands unter freiem Himmel. Gruppentraining Kinder bis einschl. 13 Jahre mit maximal 5 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen. Tennishallen geschlossen
Zuschauer:	Nicht zugelassen
Gemeinschaftsräume, Duschen und Umkleiden:	geschlossen
Vereinsgastonomien:	geschlossen
Inzidenz > 165* Es gilt das IfSG des Bundes in Verbindung mit der NRW VO, wenn diese strengere Regeln vorsieht.	
> 165	Regelungen siehe Inzidenz > 100 mit Ausnahme: Kein Einzelunterricht laut MAGS zulässig [IfSG §28b (3)]

Es zählt der Inzidenzwert des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt: Bekanntgabe MAGS per Allgemeinverfügung, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten die Schutzmaßnahmen bei Inzidenzen >50, >100, >165 nach IfSG gelten, bzw. bei Unterschreitung wieder außer Kraft gesetzt werden. Die Allgemeinverfügung findet sich unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>.

Abweichend der Regelungen des Bundes und des Landes NRW können die Kreise, bzw. kreisfreien Städte auch weitergehende Maßnahmen festlegen, die über die genannten Regelungen hinaus gehen. Bitte halten Sie sich hierzu über die Regelungen in Ihrer zuständigen Kommune (z.B. über die Stadt- und Kreissportbünde) informiert.